

Amtsgericht Wesel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11.05.2026, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 220, Herzogenring 33, 46483 Wesel**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Wesel, Blatt 8589,

BV lfd. Nr. 1

66/1.164 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wesel, Flur 41, Flurstück 74 + 75, Gebäude- und Freifläche, Esplanade 15, 17, 19, Größe: 1.268 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 17 im 2. Obergeschoß links, Nr. 11 des Aufteilungsplanes nebst gleichnummeriertem Kellerraum,

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine 3 Raum Wohnung im 2. Obergeschoss links im Hause Esplanade 17 (Baujahr 1953) nebst Kellerraum mit einer Wohnfläche von rd. 66 m². Die Wohnung besteht aus Wohnzimmer, Elternschlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Diele, Bad und Balkon. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Das Objekt ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

70.800,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.